

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.614.075

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3517/J-NR/2020

Wien, am 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2020 unter der Nr. **3517/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die vergleichsweise hohen Inhaftierungsraten Jugendlicher in Österreich und die Suche nach sinnvollen Alternativen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 7 und 8:

- 1. *Wie beurteilen Sie generell die vergleichsweise hohe Inhaftierungsrate von Jugendlichen in Österreich?*
- 2. *Wenn Sie diese als zu hoch erachten: Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um diese Rate im Interesse der Sicherheit zu senken?*
- 5. *Wie beurteilen Sie die Ergebnisse der Space 1. Studie, nach denen der Jugendanteil aller Inhaftierten in Österreich 1,3% beträgt und damit Österreich zu den Ländern in Europa mit dem höchsten Anteil an inhaftierten Jugendlichen zählt?*
- 7. *Wie beurteilen Sie die Perspektive, dass man drei bis vier sozialpädagogische Zentren für die betroffenen „schwierigen Jugendlichen“ in Österreich einrichtet?*
- 8. *Wie stehen Sie zur Notwendigkeit, dass in diesen sozialpädagogischen Zentren ein großzügiger Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen erfolgt und sind Sie bereit, Schritte in diese Richtung zu setzen?*

Eingangs ist richtigzustellen, dass der aktuelle Anteil der Jugendlichen im österreichischen Strafvollzug zum Gesamtstand mit Stichtag 2. Oktober 2020 1,01 Prozent (= 86 / 8549 * 100) beträgt. Die in Frage 5 angeführte Inhaftierungsrate von 1,3 % ist somit nicht mehr aktuell. Die dort zitierte Studie bezieht sich auf eine Stichtagsangabe vom 31. Jänner 2019. Für eine aussagekräftige Analyse empfiehlt es sich jedoch Verlaufsstatistiken heranzuziehen, die ich meiner Beantwortung als Beilagen anschließe (Blg. 1 und 2).

Voraussetzung für eine internationale Vergleichbarkeit der Inhaftierungsquoten wäre außerdem, dass Fälle und Art der Inhaftierung in allen Ländern vergleichbar sind. Anders als in vielen anderen Staaten kennt Österreich aber dann, wenn ein junger Mensch straffällig geworden ist, als freiheitsentziehende Maßnahme nur die Haft, nämlich Untersuchungs- und Strahaft. Als freiheitsentziehende Reaktion auf deviantes Verhalten könnten aber auch „Platzierungen“ in jugendforensischen Zentren – die es in Österreich nach wie vor nicht gibt – oder in abschließbaren Erziehungseinrichtungen erfolgen.

Inhaltlich ist jedoch zu sagen, dass die Haftzahlen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen seit 2005 stetig sinken. Ich verweise dazu auf die Tabellen in Beilage 1. Aus Beilage 2 lässt sich weiters entnehmen, dass die Justizanstalt Gerasdorf durchschnittlich mit 40% (nicht) ausgelastet ist. Die Jugendabteilung der Justizanstalt Wien-Josefstadt weist seit geraumer Zeit eine durchschnittliche Auslastung von 50% auf. Die Inhaftierungsrate zeigt einen Abwärtstrend und die Auslastungen der regionalen Jugendabteilungen zeigen eine durchschnittliche Auslastung von 30-40%.

Sozialpädagogischen Zentren bestehen de facto neben der Justizanstalt Gerasdorf bereits als Jugendabteilungen in den Justizanstalten Wien-Josefstadt, St. Pölten, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt sowie Graz-Jakomini. Die Justizanstalt Gerasdorf sowie die Jugendabteilungen der anderen Justizanstalten sind mit hochqualifiziertem Fachpersonal, wie Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen, ausgestattet. Ich verweise diesbezüglich ergänzend auf meine Antworten zu den Frage 14, 18, 28 sowie 29 der parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen unter der Nr. 1478/J-NR/2020 betreffend „Jugendvollzug in Österreich“ sowie auf meine Antworten, insbesondere zu Frage 10, der parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen unter der Nr. 1411/J-NR/2020 betreffend „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“.

Sollten mit den von Ihnen erwähnten drei bis vier „sozialpädagogischen Zentren“ Einrichtungen außerhalb des österreichischen Strafvollzugs gemeint sein, betrifft dies die

Kinder- und Jugendwohlfahrt, die in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dem Anliegen, derartige Zentren zu errichten, stehe ich aber sehr offen gegenüber.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie beurteilen Sie die Verschärfung für „junge Erwachsene“ durch das so genannte „Gewaltschutzgesetz 2019“?*
- *4. Gedenken Sie Schritte zu setzen, um diesen „zivilisatorischen Rückschritt“ (so genannt vom damaligen Justizminister der Interimsregierung Dr. Clemens Jabloner) wieder zu beseitigen?*

Es gibt keine Ergebnisse aus der Strafrechtswissenschaft oder verwandten Fachgebieten, die ein reaktives Vorgehen gegenüber jungen Erwachsenen wie bei Erwachsenen vorschlagen. Forschungsstand ist, dass strengere Strafen nicht zu geringerer Kriminalität führen; allenfalls spielen Entdeckungs- bzw. Sanktionierungswahrscheinlichkeiten eine Rolle als Abschreckung vor der Begehung von strafbaren Handlungen. Der neue § 19 Abs. 4 JGG sieht für Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, für taxativ aufgezählte Straftaten dieselben Strafandrohungen vor, die für Erwachsene gelten, und geht damit zum Teil hinter die vor dem JGG-ÄndG 2015 geltende Rechtslage zurück.

Die im Rahmen des 3. Gewaltschutzgesetzes vorgenommene Neuregelung des § 19 Abs. 4 JGG, wird laufend evaluiert und einer Bewertung unterzogen.

Gemeinsam mit dem Koalitionspartner wird zu überlegen sein, wie eine sinnvolle Novelle ausgestattet sein könnte.

Zur Frage 6:

- *Sind Sie auch der Auffassung, dass die Jugendstrafanstalt Gerasdorf - trotz sehr kompetenter und engagierter Justizwachebeamtinnen - aus den in der Begründung genannten Gründen nicht mehr auf der Höhe der Zeit ist?*

Die Justizanstalt Gerasdorf wies mit 1. September 2020 einen Belag von 32 Jugendlichen auf und ist durch die Aufstockung des sozialpädagogischen Dienstes, eines Kinder- und Jugendpsychiaters, der Möglichkeiten von diversen Schulungs- und Lehrausbildungen in der neu hinzugekommenen Form von niederschwelligen Kurzausbildungen, durch eine Entlassungsvorbereitung mit einem individuellen Jugendcoaching gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als durchaus

auf der „Höhe der Zeit“ zu betrachten. Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort auf die Fragen 7 und 8.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Welches Modell streben Sie an, um das Ziel zu erreichen, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten durch diese betroffenen Jugendlichen minimiert wird?*
- *10. Welche weiteren Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts streben Sie an?*

Ganz grundsätzlich verfolgt die österreichische Justiz den Ansatz, dass bei Jugendlichen jede andere Unterbringungsform der Haft im Gefängnis vorzuziehen ist. Jugendstrafvollzug kann immer nur ultima ratio sein. Erzieherischen Maßnahmen im Vorfeld von Strafvollzug, wie bedingten Strafen mit Weisungen, diversionellem Vorgehen, Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe, ist immer der Vorzug zu geben.

Weiters ist zunächst auf die einschlägigen Reformen des Jahres 2015 (JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015) und 2020 (StrEU-AG 2020, BGBl. I Nr. 20/2020) zu verweisen. Mit diesen Reformen wurde unter anderem das Haftregime bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen neu geregelt und damit auch der Ausnahmeharakter der Untersuchungshaft klargestellt. Dies durch folgende Punkte:

- In Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist, kann keine Untersuchungshaft verhängt werden.
- Der Entfall der bedingt obligatorischen Festnahme und der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft.
- Die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme ist in regelmäßigen Zeitabständen auch nach der Einbringung der Anklage vom Gericht zu überprüfen.
- Da gerade bei jugendlichen Beschuldigten jede Form der Haft kontraproduktiv ist, wurde die Möglichkeit ausgebaut, über Anordnung eines Gerichts in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen – insbesondere ohne, dass finanzielle Gründe ein Hindernis darstellen.
- Weiters wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft) geschaffen, erfolgte die Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe, die Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken sowie Verbesserungen der Sanktionspalette für junge Erwachsene und die Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen.

Durch die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stakeholdern und die stete Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in der sozialpädagogischen Betreuung ist mein Ressort außerdem laufend bemüht, Verbesserungen im Jugendstrafvollzug herbeizuführen. So hat das BMJ auch zu nahezu sämtlichen Forderungen der interessierten Praxis (Fachgruppe Jugendstrafrecht – Tamsweger Thesen, Kriminalpolitische Initiative, Arbeitsgruppe Jugend im Recht) legistische Vorschläge erstattet, die vom Gesetzgeber in den beiden eingangs erwähnten Gesetzen aufgegriffen wurden. Es liegt nun an den Staatsanwaltschaften sowie an der unabhängigen Rechtsprechung, diese neuen Bestimmungen in ihrem haftvermeidenden Sinne anzuwenden.

Faktum ist aber auch, dass die Strafjustiz erst spät in junge deviante Karrieren eingebunden wird – nämlich ab Erreichen der Strafmündigkeit. Im Regelfall sind diese Jugendlichen bereits gut bei der Kinder- und Jugendhilfe bekannt. Selbst die besten strafrechtlichen Regelungen können nicht das wettmachen, was in der Persönlichkeitsentwicklung in den (14) Jahren davor verabsäumt wurde. Die Einflussmöglichkeiten während der Haft sind begrenzt. In der öffentlichen Debatte darf daher nicht vergessen werden, dass die präventive Wirkung des Strafrechts nicht als „Allheilmittel“ für gesellschaftliche Probleme gesehen und damit stark überstrapaziert werden darf. Präventionsarbeit muss weit vor dem Zeitpunkt beginnen, an dem Staatsanwaltschaft und Strafgericht einschreiten (können).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

